

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at richten.An das
Bundeskanzleramt BKA
per E-Mail: iii1@bka.gv.at sowie
peter.alberer@bka.gv.at**GZ: BMASK-12201/0019-III/A/4/2013**

Wien, 07.11.2013

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Militärberufsförderungsgesetz 2004, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz und das Poststrukturgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 25.10.2013, GZ BKA-920.196/0005-III/1/2013, zum Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2013 wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 und 3 bis 7 (Bestimmungen zur Pflegekarenz und Pflegezeit):**Hinsichtlich der Dauer der Pflegekarenz:**

Wie in den erläuternden Bemerkungen treffend ausgeführt wird, haben Personen, die nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen eine Pflegekarenz/ Pflegezeit vereinbaren, gemäß § 21c Abs. 1 BPGG einen Anspruch auf ein Pflegekarenzgeld.

Die **Gleichartigkeit** einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung definiert sich u.a. insbesondere durch den **Zweck** der Karenz/Teilzeit (Pflege und Betreuung einer/ eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld zumindest der Stufe 3, Stufe 1 bei Minderjährigen und bei an Demenz erkrankten Personen) sowie durch das Element der **Zeit** (Pflegekarenzgeld gebührt für die Dauer der vereinbarten Pflegekarenz/Pflegezeit von bis zu 3 Monate {§ 14c Abs. 1 AVRAG}, im Falle einer Erhöhung der Pflegegeldstufe ist im Falle einer neuerlichen Vereinbarung erneut ein Pflegekarenzgeld-Bezug für bis zu 3 Monate möglich).

Wiewohl der Zweck im vorliegenden Entwurf mit den arbeitsrechtlichen Bestimmungen gemäß des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) übereinstimmend ist, so unterscheidet sich vorliegender Entwurf hinsichtlich der Dauer einer möglichen Karenz von den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Im Sinne einer Gleichbehandlung wird aus diesem Grund darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf ein Pflegekarenzgeld, unabhängig von einer allfällig länger vereinbarten Dauer der Pflegekarenz, für längstens drei Monate besteht. Im Falle einer Erhöhung der Pflegegeldstufe (und einer neuerlichen Pflegekarenz) ist ein neuerlicher Bezug eines Pflegekarenzgeldes für bis zu drei Monate und somit für insgesamt maximal sechs Monate möglich.

Festlegung der Pflegezeit:

Da die Instrumente einer Pflegekarenz oder einer Pflegezeit insbesondere zur Organisation der Pflegesituation bei akutem Auftreten der Pflegebedürftigkeit bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf unterstützen sollen, ist ein rascher Vollzug und somit eine rasche Unterstützung für die betroffenen Personen notwendig. Zur Entscheidung über einen allfälligen Anspruch auf ein Pflegekarenzgeld sowie zur Berechnung der Höhe bedarf es somit einiger Informationen, welche aus der Vereinbarung mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber ersichtlich sein müssen. Diese wurden in § 14d Abs. 2 AVRAG definiert (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung). Hierbei handelt es sich um für die Zuerkennung bzw. Höhe eines allfälligen Pflegekarenzgeldes entscheidungsrelevante Parameter.

Im Sinne einer einheitlichen und insbesondere auch raschen Vollziehung des Pflegekarenzgeldes durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen wäre es wünschenswert, wenn diese Mindestanforderungen auch in die dienstrechtlichen Vorschriften betreffend eine Pflegezeit Einzug finden würden.

Dauer des Beschäftigungsverhältnisses vor der Vereinbarung:

Weiters wird noch darauf hingewiesen, dass gemäß den arbeitsrechtlichen Vorschriften entsprechend des AVRAG das Beschäftigungsverhältnis vor Vereinbarung einer Pflegekarenz/Pflegezeit seit zumindest drei Monaten ununterbrochen bestehen muss. Dies ist in Zusammenhang mit der Bestimmung des § 21c Abs. 2 BPGG zu

sehen, wonach ein Anspruch auf ein Pflegekarenzgeld nur besteht, wenn die karencierte/in Teilzeit befindliche Person *„unmittelbar vor Inanspruchnahme des Pflegekarenzgeldes aus dem nunmehr karencierten Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Monate nach dem ASVG vollversichert oder **ununterbrochen drei Monate nach dem B-KUVG krankenversichert** oder nach einer vergleichbaren landesgesetzlichen Regelung gegenüber einer Krankenfürsorgeanstalt anspruchsberechtigt gewesen sein“* muss.

Wenn auch die dreimonatige Wartefrist in den dienstrechtlichen Vorschriften im vorliegenden Entwurf nicht angedacht ist, so sei darauf hingewiesen, dass im Sinne einer Gleichbehandlung mit privatrechtlichen ArbeitnehmerInnen, welche eine dreimonatige Vollversicherung nach dem ASVG vorweisen müssen, dieses Erfordernis der dreimonatigen Krankenversicherung nach dem B-KUVG für öffentlich Bedienstete eine Voraussetzung für den Bezug eines Pflegekarenzgeldes bildet.

Zu Artikel 12 (Ausschreibungsgesetz 1989):

In Abschnitt Va des Ausschreibungsgesetzes (§§ 15a ff) ist die Ausschreibung der stellvertretenden Leitung bestimmter Sektionen geregelt. Bewirkt die Betrauung mit der betreffenden Funktion die Einstufung in A1/7 bzw. M BO 1/7, so hat die Ausschreibung den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass nur Bewerbungen von Personen zulässig sind, die mit der Leitung einer der Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A1 oder M BO 1 zugeordneten Abteilung innerhalb der jeweiligen Sektion dauernd betraut sind. Die Ausschreibung hat in diesen Fällen sektionsintern auf geeignete Weise zu erfolgen.


Da eine vergleichbare Konstellation in Organisationsstrukturen besteht, in denen mit der Leitung einer Gruppe lediglich Personen betraut werden können, die mit der Leitung einer Abteilung innerhalb dieser Gruppe dauerhaft betraut sind, wird angeregt, den Anwendungsbereich des Abschnittes Va des Ausschreibungsgesetzes auf diese Fälle zu erweitern.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	3/SN-545/ME-XXBY-GR-Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) 0N-YkmQto-xzS7-Hoc-Q8mYzmmwqzAv4r0m49fm/4e0m9wnc78N00 yuDT2LM+i6Fsz1a/OmEk6KNkbvVT2fNOmqzN8bEo5Zcehmsu5/Q3ksMeT5S9yibLvo q+K0IFH+mgeABP3OKr1139Utf7gSRLSqE66yM=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-11-07T14:21:44+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	